

# Mitteilungen

---

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

41/2022, 8. Dezember 2022

---

## INHALTSÜBERSICHT

Ergänzende Prüfungsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin für die Tierärztliche Vorprüfung und die Tierärztliche Prüfung	986
Zulassungsverfahren der Freien Universität Berlin für das Wintersemester 2022/23	994

### Ergänzende Prüfungsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin für die Tierärztliche Vorprüfung und die Tierärztliche Prüfung

#### Präambel

Aufgrund von § 10 Abs. 4 der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV) vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1827), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307), i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin am 16. Juli 2022 die nachfolgende Ergänzende Prüfungsordnung (EPO) für die Tierärztliche Vorprüfung und die Tierärztliche Prüfung erlassen:\*

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Zulassung zur Prüfung
- § 4 Prüfungen
- § 5 Antwort-Wahl-Verfahren
- § 6 Bewertung und Notenbildung bei Prüfungsteilleistungen
- § 7 Mitteilung des Prüfungsergebnisses
- § 8 Studienbegleitende Leistungskontrollen
- § 9 Qualitätssicherung
- § 10 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

#### Anlagen

Anlage 1: Prüfungsformen und Prüfungszeitpunkte  
in den einzelnen Prüfungsfächern

### § 1 Regelungsgegenstand

Diese Ordnung regelt in Ergänzung der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV) vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1827), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307), sowie der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Freien Universität Berlin (RSPO) Prüfungsformen, Anforderungen und Verfahren für studienbegleitende Leistungskontrollen und Prüfungen in der Tierärztlichen Vorprüfung und der Tierärztlichen Prüfung im Rahmen der tierärztlichen Ausbildung an der Freien Universität Berlin.

\* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 29. November 2022 bestätigt worden.

### § 2 Prüfungsausschuss

(1) Die nach § 5 TAppV zu bildenden Prüfungsausschüsse treffen sich mindestens einmal pro Jahr. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt in Textform zwei Wochen vor der Sitzung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder einer seiner Stellvertreterinnen oder einem seiner Stellvertreter mindestens fünf weitere Mitglieder teilnehmen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses können an den Sitzungen ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.

### § 3 Zulassung zur Prüfung

(1) Seminare und Übungen mit einer Nachweispflicht über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung gemäß § 20 Abs. 1, § 23 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 TAppV ergeben sich aus der Studienordnung für den Studiengang Veterinärmedizin des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die zur Überprüfung einer Zulassungsvoraussetzung erforderlichen Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 1 sowie weiterer Lehrveranstaltungen mit Nachweispflicht über eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme gemäß TAppV werden dem jeweiligen Prüfungsausschussvorsitzenden unter Berücksichtigung der Ladungsfristen und Bearbeitungszeiten rechtzeitig von der Universität verfügbar gemacht.

(3) Fließen in einem Prüfungsfach gemäß Anlage 1 Bewertungen aus studienbegleitenden Leistungskontrollen in die Prüfungsnote ein, so ist das Vorliegen dieser Bewertungen Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

(4) Für die Zulassung zu den Abschlussprüfungen gemäß § 30 TAppV, die gemäß Anlage 1 im 11. Fachsemester stattfinden, ist die erfolgreiche Absolvierung aller bis zu diesem Zeitpunkt vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erforderlich.

### § 4 Prüfungen

(1) Zu Beginn einer Prüfung haben sich die Prüflinge durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild zu legitimieren und ihre Prüfungsfähigkeit zu erklären.

(2) Mündliche, praktische und aus diesen Teilen kombinierte Prüfungen beinhalten die Bearbeitung einer

oder mehrerer Aufgabenstellungen. Die Prüfungsdauer von mündlichen Prüfungen darf nicht weniger als 20 Minuten und soll nicht mehr als 45 Minuten pro Prüfling betragen. Im Übrigen wird für mündliche Prüfungen in Abweichung von § 15 RSPO auf § 14 Abs. 1 und § 17 Abs. 3 Satz 1 TAppV verwiesen. Bei kombinierten Prüfungen mit einem mündlichen Prüfungsteil gelten für die Abnahme des mündlichen Prüfungsteils die Sätze 2 und 3 entsprechend.

(3) Klausuren sowie Tests in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens sind Prüfungen, welche die Beantwortung einer oder mehrerer Aufgabenstellungen in schriftlicher oder elektronischer Form beinhalten. Bei elektronischen Prüfungsleistungen erfolgt die Durchführung und Auswertung unter Verwendung von digitalen Technologien. Näheres regelt § 12 RSPO, auf den verwiesen wird. Im Übrigen wird für schriftliche oder elektronische Prüfungen auf § 14 Abs. 2 und § 17 Abs. 3 Sätze 2 und 3 TAppV verwiesen. Die Prüfungsdauer von schriftlichen oder elektronischen Prüfungen, ggf. auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren, darf nicht weniger als 30 Minuten und soll nicht mehr als 120 Minuten betragen.

(4) Die in den einzelnen Prüfungsfächern eingesetzten Prüfungsformen und Prüfungszeitpunkte sowie die Formen und Zeitpunkte der benoteten studienbegleitenden Leistungskontrollen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

## **§ 5 Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Single- oder Multiple-Choice-Aufgaben) müssen auf die Prüfungsziele gemäß § 13 Abs. 1 TAppV abgestellt sein sowie zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Eignung der Prüfungsaufgaben ist vor der Durchführung von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses festzustellen.

(2) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so leitet eine Prüferin oder ein Prüfer die gesamten Prüfungsunterlagen unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weiter. Diese oder dieser überprüft die Prüfungsaufgaben darauf, ob sie auf die Qualifikationsziele der jeweiligen Lehrveranstaltung abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. In Zweifelsfällen wird der Prüfungsausschuss einbezogen. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum

Nachteil einer Studentin oder eines Studenten auswirken. Übersteigt der Anteil der Bewertungspunkte der zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 % der Gesamtzahl der erzielbaren Bewertungspunkte, so ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen.

(3) Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Studentin oder der Student mindestens 50 % der erzielbaren Bewertungspunkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Zahl der von der Studentin oder dem Studenten erzielten Bewertungspunkte um nicht mehr als 10 % die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Prüfungsversuchs der jeweiligen Prüfungsleistung durchschnittlich erzielte Punktzahl unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Kommt die relative Bestehensgrenze zum Tragen, so muss die Studentin oder der Student für das Bestehen der Prüfungsleistung gleichwohl mindestens 40 % der erzielbaren Bewertungspunkte erreicht haben.

(4) Im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Hat die Studentin oder der Student die für das Bestehen der Prüfungsleistung nach Abs. 3 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“ (1), wenn sie oder er mindestens 75 %,
- „gut“ (2), wenn sie oder er mindestens 50, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“ (3), wenn sie oder er mindestens 25, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“ (4), wenn sie oder er keine oder weniger als 25 %

der über die nach Abs. 3 erforderliche Mindestbewertungspunktzahl hinaus erzielbaren Bewertungspunkte erhalten hat; für die verwendeten Noten gilt im Übrigen § 14 TAppV.

(5) Die Bewertungsvorgaben gemäß Abs. 3 und 4 finden keine Anwendung, wenn

1. die Prüfungsberechtigten, die die Prüfungsaufgaben gemäß Abs. 1 gestellt haben und die im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachten Prüfungsleistungen bewerten, identisch sind  
oder
2. der Anteil der erzielbaren Punktzahl in den Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens an einer Klausur, die nur teilweise in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens gestellt wird, 25 % nicht übersteigt.

## **§ 6 Bewertung und Notenbildung bei Prüfungsteilleistungen**

(1) Erfolgt die Ermittlung der Prüfungsnote eines Prüfungsfaches aus einer oder mehreren studienbegleitenden Leistungskontrollen (§ 10 Abs. 1 TAppV) und einer

Prüfung, werden die einzelnen Teilleistungen differenziert bewertet. Zulässige Werte für Teilleistungen sind: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0; diese Notenwerte gelten auch für Teilleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren gemäß § 5.

(2) Zur Ermittlung der Prüfungsnote eines Prüfungsfaches aus Teilleistungen werden die Einzelbewertungen der Teilleistungen zunächst mit dem prozentualen Gewichtungsfaktor gemäß Anlage 1 multipliziert und durch 100 dividiert; anschließend werden die gewichteten Einzelbewertungen addiert. Bei der Ermittlung der Prüfungsnote für das Prüfungsfach werden aus der Summe gemäß Satz 1 nur die ersten beiden Stellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die gemäß Abs. 2 gebildete Prüfungsnote eines Prüfungsfaches lautet in Anlehnung an § 16 Abs. 4 TAppV wie folgt:

1. „sehr gut“ bei einem Durchschnitt von 1,00 bis einschließlich 1,49
2. „gut“ bei einem Durchschnitt von 1,50 bis einschließlich 2,49
3. „befriedigend“ bei einem Durchschnitt von 2,50 bis einschließlich 3,49
4. „ausreichend“ bei einem Durchschnitt von 3,50 bis einschließlich 4,00
5. „nicht ausreichend“ bei einem Durchschnitt von über 4,00

(4) Alle Teilleistungen müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden werden.

### § 7

#### Mitteilung des Prüfungsergebnisses

(1) Das Prüfungsergebnis einer mündlichen, praktischen oder aus diesen Teilen kombinierten Prüfung ist dem Prüfling jeweils unmittelbar nach Abschluss dieser Prüfung mündlich mitzuteilen und nachvollziehbar zu begründen.

(2) Bei mündlichen, praktischen oder aus diesen Teilen kombinierten Stationsprüfungen mit verschiedenen Prüfenden kann die Mitteilung des Prüfungsergebnisses abweichend von Abs. 1 innerhalb von drei Wochen nach der letzten Stationsprüfung erfolgen. In diesem Fall wird den Prüflingen das Ergebnis unter Berücksichtigung des Datenschutzes durch eine Prüferin oder einen Prüfer schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.

(3) Die Bewertung schriftlicher oder elektronischer Prüfungen erfolgt innerhalb von drei Wochen nach der Prüfung und wird den Prüflingen unter Berücksichtigung des Datenschutzes durch eine Prüferin oder einen Prüfer schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.

(4) Wird eine Prüfungsnote aus den Bewertungen von Teilleistungen gemäß § 6 gebildet, so ist bei Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Teilleistung auch die

gemäß § 6 Abs. 2 und 3 gebildete Note für das Prüfungsfach mitzuteilen.

### § 8

#### Studienbegleitende Leistungskontrollen

(1) Studienbegleitende Leistungskontrollen in Form von Testaten, Lehrgesprächen und Klausuren können zur Erfassung der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, für die die Universität nach Vorgabe der jeweils gültigen TAppV einen Nachweis über eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme fordert. Darüber hinaus dienen studienbegleitende Leistungskontrollen der Erfassung von Teilleistungen in einem Prüfungsfach gemäß Anlage 1.

(2) Form, Ablauf, Inhalt sowie Bewertung von studienbegleitenden Leistungskontrollen nach Abs. 1 Satz 1 sind Bestandteil der Beschreibung der jeweiligen Lehrveranstaltungen im zentralen elektronischen Vorlesungsverzeichnis. Die Beschreibung aller Lehrveranstaltungen eines Semesters (Lehrplan) ist vor Semesterbeginn vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin zu genehmigen. Näheres regelt die Studienordnung.

(3) Studienbegleitende Leistungskontrollen, deren Bewertung gemäß § 10 Abs. 1 TAppV in die Prüfungsnote eines Prüfungsfaches einfließen, sind aus der Anlage 1 ersichtlich. In allen übrigen Fällen erfolgt die Bewertung undifferenziert (mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“).

(4) Wird die erfolgreiche Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung nach Abs. 1 Satz 1 durch studienbegleitende Leistungskontrollen nicht erbracht, so ist diese Lehrveranstaltung insgesamt zu wiederholen. Bei lehrveranstaltungsübergreifenden studienbegleitenden Leistungskontrollen zur Ermittlung von Prüfungsteilleistungen gelten die Regelungen der RSPO für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit von Entscheidungen und Wiederholung von Prüfungen sinngemäß.

### § 9

#### Qualitätssicherung

(1) Die Prüfungsausschussvorsitzenden stellen dem jeweiligen Prüfungsausschuss mindestens einmal im Jahr eine Übersicht über die Notenverteilung in den einzelnen Prüfungen des letzten Prüfungszyklus zur Verfügung.

(2) Mit dem Ziel einer Verbesserung zukünftiger Prüfungen können Prüfungsprotokolle und Notenverteilungen ausgewertet werden. Die Prüfungsausschussvorsitzenden entscheiden über die erforderlichen Unterlagen. Bei schriftlichen und strukturierten mündlichen oder praktischen Prüfungen kann die Item-Analyse in die Auswertung einbezogen werden.

**§ 10****Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ergänzende Prüfungsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin für die Tierärztliche Vorprüfung und die Tierärztliche Prüfung vom 08. Juni 2017 (FU-Mitteilungen 18/2017, S. 360), zuletzt geändert am 19. Mai 2022 (FU-Mitteilungen 19/2022), außer Kraft.

(3) Diese Ordnung gilt für Studentinnen und Studenten, die nach deren Inkrafttreten im Studiengang an der Freien Universität Berlin immatrikuliert werden. Studentinnen und Studenten, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung für den Studiengang an der Freien Universität Berlin immatrikuliert worden sind, erhalten bis zum 30. September 2024 Gelegenheit, auf der Grundlage der Ergänzenden Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 die Prüfungsleistungen zu erbringen.

## Anlage 1 zur Ergänzenden Prüfungsordnung (gem. § 4 Abs. 4):

### Prüfungsformen und Prüfungszeitpunkte in den einzelnen Prüfungsfächern

Bezeichnung der Prüfung	Art und Zeitpunkt der Prüfung bzw. studienbegleitenden Leistungskontrolle	Form der Prüfung (Anteil an Note des Prüfungsfaches nach TAppV)	Inhalt der Prüfung
<b>A. Tierärztliche Vorprüfung</b>			
Naturwissenschaftlicher Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung (Vorphysikum) § 19 TAppV			
Physik einschl. Grundlagen des physikalischen Strahlenschutzes § 19 Ziff. 1 TAppV	Prüfung in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des 2. Semesters	Mündliche Prüfung (100%)	§ 21 TAppV
Chemie § 19 Ziff. 2 TAppV	Prüfung in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des 2. Semesters	Klausur (schriftlich oder elektronisch), ggf. ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren. (100%)	§ 21 TAppV
Zoologie § 19 Ziff. 3 TAppV	Prüfung in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des 2. Semesters	Mündliche Prüfung (100%) oder alternativ Klausur (schriftlich oder elektronisch), ggf. ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (100%)	§ 21 TAppV
Botanik der Futter-, Gift- und Heilpflanzen § 19 Ziff. 4 TAppV	Prüfung in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des 2. Semesters	Klausur (schriftlich oder elektronisch), ggf. ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (100%)	§ 21 TAppV
Anatomisch-physiologischer Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung (Physikum) § 22 TAppV			
Biochemie § 22 Ziff. 4 TAppV	Prüfung in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des 3. Semesters	Mündliche Prüfung (100%)	§ 27 TAppV
Tierzucht und Genetik einschließlich Tierbeurteilung § 22 Ziff. 5 TAppV	Prüfung in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des 3. Semesters	Klausur (schriftlich oder elektronisch), ggf. ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (100%)	§ 28 TAppV
Anatomie § 22 Ziff. 1 TAppV	Prüfung in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des 4. Semesters	Mündliche Prüfung mit praktischen Anteilen (100%)	§ 24 TAppV
Histologie und Embryologie § 22 Ziff. 2 TAppV	Prüfung in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des 4. Semesters	Klausur (schriftlich oder elektronisch), ggf. ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (100%)	§ 25 TAppV
Physiologie § 22 Ziff. 3 TAppV	Prüfung in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des 4. Semesters	Mündliche Prüfung mit praktischen Anteilen (100%)	§ 26 TAppV

Bezeichnung der Prüfung		Art und Zeitpunkt der Prüfung bzw. studienbegleitenden Leistungskontrolle	Form der Prüfung (Anteil an Note des Prüfungsfaches nach TAppV)	Inhalt der Prüfung
<b>B. Tierärztliche Prüfung</b>				
Tierhaltung und Tierhygiene § 29 Ziff. 1 TAppV		Prüfung in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des 5. Semesters	Prüfung und erste Wiederholungsprüfung: Klausur (schriftlich oder elektronisch), ggf. ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren; zweite Wiederholungsprüfung: mündliche Prüfung (100%)	§ 32 TAppV
Tierschutz und Ethologie § 29 Ziff. 2 TAppV		Prüfung in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des 5. Semesters	Klausur (schriftlich oder elektronisch), ggf. ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (100%)	§ 33 TAppV
Tierernährung § 29 Ziff. 3 TAppV		Prüfung in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des 5. Semesters	Mündliche Prüfung mit praktischen Übungen (100%)	§ 34 TAppV
Klinische Propädeutik § 29 Ziff. 4 TAppV		Prüfung in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des 5. Semesters	Mündliche Prüfung mit praktischen Übungen (100%)	§ 35 TAppV
Virologie § 29 Ziff. 5 TAppV		Prüfung in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des 6. Semesters	Mündliche Prüfung (100%)	§ 36 TAppV
Bakteriologie und Mykologie § 29 Ziff. 6 TAppV		2 Teilleistungen wie folgt:		§ 37 TAppV
1	Mikrobiologischer Kurs	Studienbegleitende Leistungskontrolle während des 6. Semesters	Praktische Übung mit schriftlichem Protokoll (20%)	
2	Bakteriologie und Mykologie	Prüfung in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des 6. Semesters	Klausur (schriftlich oder elektronisch), ggf. ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (80%)	
Parasitologie § 29 Ziff. 7 TAppV		2 Teilleistungen wie folgt:		§ 38 TAppV
1	Parasitologischer Kurs	Studienbegleitende Leistungskontrolle während des 6. Semesters	Praktische Übung (25%)	
2	Parasitologie	Prüfung in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des 6. Semesters	Mündliche Prüfung (75%)	
Pharmakologie und Toxikologie § 29 Ziff. 9 TAppV		Prüfung in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des 6. Semesters	Mündliche Prüfung (100%)	§ 40 TAppV

## FU-Mitteilungen

Bezeichnung der Prüfung		Art und Zeitpunkt der Prüfung bzw. studienbegleitenden Leistungskontrolle	Form der Prüfung (Anteil an Note des Prüfungsfaches nach TAppV)	Inhalt der Prüfung
Arznei- und Betäubungsmittelrecht § 29 Ziff. 10 TAppV		2 Teilleistungen wie folgt:		§ 41 TAppV
1	Galenik und Verordnung	Studienbegleitende Leistungskontrollen während des 7. Semesters	Praktische Übung mit schriftlichem oder elektronischem Anteil (40%)	
2	Arznei- und Betäubungsmittelrecht	Prüfung in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des 7. Semesters	Mündliche Prüfung (60%)	
Radiologie § 29 Ziff. 12 TAppV		Prüfung in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des 7. Semesters	Mündliche Prüfung mit praktischen Übungen/ OSCE (100%)	§ 43 TAppV
Tierseuchenbekämpfung und Infektionsepidemiologie § 29 Ziff. 8 TAppV		Prüfung in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des 8. Semesters	Mündliche Prüfung (100%)	§ 39 TAppV
Allgemeine Pathologie und Spezielle pathologische Anatomie und Histologie § 29 Ziff. 13 TAppV		3 Teilleistungen wie folgt:		§ 44 TAppV
1	Allgemeine Pathologie	Studienbegleitende Leistungskontrolle in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des 8. Semesters	Klausur (schriftlich oder elektronisch), ggf. ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (25%)	
2	Spezielle Pathologie	Studienbegleitende Leistungskontrolle in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des 8. Semesters	Klausur (schriftlich oder elektronisch), ggf. ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (35%)	
3	Allgemeine Pathologie und Spezielle pathologische Anatomie und Histologie	Prüfung im 9./10. Semester, während der Rotation	Mündliche und praktische Prüfung (40%)	
Geflügelkrankheiten § 29 Ziff. 11 TAppV		Abschlussprüfung während des 11. Semesters	Mündliche Prüfung (100%)	§ 42 TAppV
Lebensmittelkunde einschließlich Lebensmittelhygiene § 29 Ziff. 14 TAppV		Abschlussprüfung während des 11. Semesters	Mündliche Prüfung mit praktischen Übungen (100%)	§ 45 TAppV
Fleischhygiene § 29 Ziff. 15 TAppV		2 Teilleistungen wie folgt:		§ 46 TAppV
1	Allgemeine und spezielle Fleischhygiene	Studienbegleitende Leistungskontrolle am Ende des 8. Semesters	Klausur (schriftlich oder elektronisch), ggf. ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (40%)	

Bezeichnung der Prüfung		Art und Zeitpunkt der Prüfung bzw. studienbegleitenden Leistungskontrolle	Form der Prüfung (Anteil an Note des Prüfungsfaches nach TAppV)	Inhalt der Prüfung	
	2	Fleischhygiene	Abschlussprüfung während des 11. Semesters	Mündliche Prüfung mit praktischen Übungen (60%)	
Milchkunde § 29 Ziff. 16 TAppV		2 Teilleistungen wie folgt:		§ 47 TAppV	
	1	Milchuntersuchungsbericht	Studienbegleitende Leistungskontrolle während des 7. Semesters	Praktische Übung mit schriftlichem Protokoll (30%)	
	2	Milchkunde	Abschlussprüfung während des 11. Semesters	Klausur (schriftlich oder elektronisch), ggf. ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (70%)	
Reproduktionsmedizin § 29 Ziff. 17 TAppV		Abschlussprüfung während des 11. Semesters	Mündliche Prüfung mit praktischen Übungen (100%)	§ 48 TAppV	
Innere Medizin § 29 Ziff. 18 TAppV		2 Teilleistungen wie folgt:		§ 49 TAppV	
	1	Innere Medizin, Dermatologie und Labordiagnostik (tierartenübergreifende Klausur)	Studienbegleitende Leistungskontrolle in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des 8. Semesters	Klausur (schriftlich oder elektronisch), ggf. ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (40%)	
	2	Innere Medizin	Abschlussprüfung während des 11. Semesters	Mündliche Prüfung mit praktischen Übungen (60%)	
Chirurgie und Anästhesiologie § 29 Ziff. 19 TAppV		2 Teilleistungen wie folgt:		§ 50 TAppV	
	1	Allgemeine und spezielle Chirurgie, Anästhesiologie und Ophthalmologie (tierartenübergreifende Klausur)	Studienbegleitende Leistungskontrolle in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des 8. Semesters	Klausur (schriftlich oder elektronisch), ggf. ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (40%)	
	2	Chirurgie und Anästhesiologie	Abschlussprüfung während des 11. Semesters	Mündliche Prüfung mit praktischen Übungen (60%)	
Gerichtliche Veterinärmedizin, Berufs- und Standesrecht § 29 Ziff. 20 TAppV		Abschlussprüfung während des 11. Semesters	Klausur (schriftlich oder elektronisch), ggf. ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (100%)	§ 51 TAppV	

### Zulassungsverfahren der Freien Universität Berlin für das Wintersemester 2022/23

Bearbeiterin: Vida Kaluza, ZUV – VA1

Tel.: 838 75510

Das Präsidium der Freien Universität Berlin erklärt gemäß § 29 der Verordnung zur Regelung der Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung – BerHZVO) die Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2022/23, die durch die Freie Universität Berlin durchgeführt werden, zum **1. Dezember 2022 für beendet**, da eine sinnvolle Aufnahme des Studiums im laufenden Semester nicht mehr möglich ist.



---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin  
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin  
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin  
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28  
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>  
E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).  
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).